

Stand: 08.11.2017

Teil

Ausschussvorlage INA 19/58 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz
über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaß-
nahmen (VaFG)**

– Drucks. [19/5275](#) –

- | | | |
|-----|-------------------------------------|------|
| 10. | Der PARITÄTISCHE Hessen | S. 1 |
| 11. | Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB | S. 6 |



DER PARITÄTISCHE HESSEN
Landesgeschäftsstelle | Auf der Körnerwiese 5 | 60322 Frankfurt

An den Innenausschuss im
Hessischen Landtag
Frau. Dr. Lindemann
Per E-Mail an:
u.lindemann@ltg.hessen.de

☎ 069 | 55 12 92
📠 069 | 955 262 52
@ Lea.Rosenberg@paritaet-hessen.org

Unser Zeichen: rb

Frankfurt, den 02.11.2017

Stellungnahme

des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Hessen zum
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz
über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG)
vom 19.09.2017 (Drucks. 19/5275)

Sehr geehrte Fr. Dr. Lindemann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf für ein Gesetz
über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG) abzugeben.
An der mündlichen Anhörung werde ich für den PARITÄTISCHEN Hessen teilnehmen

Vorbemerkungen

Der Standort der für Hessen vorgesehenen, eigenen Abschiebungshafteinrichtung ist in
Darmstadt auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt geplant. Zwar versichert das Hessische
Innenministerium, dass es zu keiner Kollision mit dem Trennungsgebot des Vollzugs von
Abschiebungshaft und Strafvollzug käme. Es erscheint jedoch kaum realisierbar, dass die
rechtlichen Vorgaben einer eigenen Haftanstalt für den ausschließlichen Zweck einer
Verwaltungshaft, wie sie die Abschiebungshaft darstellt, eingehalten werden können.
Denn selbst in Anbetracht der Tatsache, dass die JVA Darmstadt dem offenen Vollzug dient,
handelt es sich grundsätzlich weiterhin um eine Strafvollzugsanstalt.

Außerdem möchten wir insbesondere angesichts der vorgesehenen erheblichen
Kapazitätsgröße von mind. 50 Plätzen darauf hinweisen, dass nach den Grundsätzen des
Artikels 16 der Europäischen Rückführungsrichtlinie die Abschiebungshaft nur begrenzt und
verhältnismäßig eingesetzt werden darf, um den alleinigen Zweck der Abschiebung bzw.
Rückkehr sicherzustellen; allerdings auch nur dann, wenn keine anderen, weniger intensiven
Zwangmaßnahmen diesen Zweck erfüllen können.



Zu § 3 – Anwendbarkeit des Hessischen Strafvollzugsgesetzes, hier: Beschwerderecht

Auch wenn in § 3 VaFG-E mit Verweis auf § 57 HStVollzG ein Beschwerderecht seitens der Betroffenen eingeführt wird, handelt es sich lediglich um eine Kann-Vorschrift. Wir erachten es als erforderlich, das Beschwerderecht als verbindlich zu gewährleistenden Rechtsanspruch der Betroffenen in einem eigenen Paragraphen des VaFG zu verankern.

Zu § 4 Abs., Abs. 1 VaFG-E – Bewegungsfreiheit

Die eingeräumte Bewegungsfreiheit außerhalb der Nachtruhe begrüßen wir.

Allerdings bedarf es unserer Ansicht nach einer Konkretisierung dieses Zeitraums, um zeitliche Einschränkungen möglichst gering zu halten. Wir schlagen vor, dass die grundsätzliche Bewegungsfreiheit zwischen 7:00 – 22:00 Uhr keiner Einschränkung unterliegen sollte. Religionsspezifischen Bedürfnissen, z. B. während der Zeit des Ramadans, sollte durch in flexibilisierte Nachtruhezeiten möglichst Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung sollte sich die Bewegungsfreiheit erstrecken auf den freien Zugang zu Hof- und Freiflächen über offene Flure.

Zu § 5 Abs. 1, Satz 3 VaFG-E – Kleidung und persönlicher Besitz

Es ist unklar formuliert, welche Ausnahmen unter welcher Begründung dazu führen können, dass das Tragen von Einrichtungskleidung angeordnet werden kann. Dies bedarf einer inhaltlichen Konkretisierung und qualitativen Begründung.

Zu § 7 VaFG-E, Abs. 2 – Unterbringung

- Mit Blick auf das Trennungsgebot zwischen dem System des regulären Strafvollzugs und der Abschiebungshaft als Verwaltungshaft ist nicht klar, welche „anderen Personen“ als jene, die internationalen Schutz beantragt haben, im Ausnahmefall gemeinsam untergebracht werden könnten. Die Formulierung, dass Antragsteller_innen auf internationalen Schutz lediglich „soweit möglich, getrennt von anderen Personen unterzubringen“ sind, bedarf einer Erläuterung. Sofern eine gemeinsame Unterbringung mit Personen, die sich im Strafvollzug (inkl. offener Vollzug) o. Ä. befinden, durch diese Formulierung eröffnet werden soll, ist dies in Anbetracht des Trennungsgebots auszuschließen.
- Hinsichtlich der Unterbringung ist die gemeinsame Unterbringung von Ehe- und Lebenspartner_innen explizit zu gewährleisten.
- Die Unterbringung von besonders schutzbedürftigen Personen nach Art. 21 der EU-Rückführungsrichtlinie in einer Abschiebungshafteinrichtung sollte aufgrund ihrer hohen Vulnerabilität und daraus folgenden, spezifischen Unterbringungs-, Betreuungs-, Versorgungs- und Schutzbedarfen grundsätzlich ausgeschlossen werden.¹

¹ Dazu zählen ausdrücklich, jedoch nicht ausschließlich: Minderjährige, unbegleiteten Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.



- Bei der Unterbringung anderer, besonderer Personengruppen ist ebenfalls besonderen Unterbringungs- und Betreuungsbedarfen Rechnung zu tragen.
So sind z. B. alleinstehende Frauen in gesonderten Schutzbereichen getrennt von Männern unterzubringen (inkl. getrennter Gemeinschaftsbereiche). Das Wachpersonal für solche speziellen Frauenbereiche sollte ausschließlich weiblich sein. Eine vergleichbar geschützte Unterbringung und Betreuung sollte auch für LSBTTIQ-Personen vorgehalten werden.
Die Inhaftierung z. B. alleinstehender Frauen und von LSBTTIQ-Personen sollte daher nur unter dem Vorbehalt erfolgen dürfen, dass Einrichtung nachweislich über geeignete räumliche, strukturelle und personelle Ressourcen und Kompetenzen verfügt, um dem spezifischen Schutzbedarf dieser Personengruppe gewährleisten zu können. Für den Fall der Unterbringung behinderter Personen braucht es barrierefreie Schlafräume und Sanitäranlagen. Außerdem müssen die baulichen Voraussetzungen dafür vorliegen, dass die Nutzung der Gemeinschafts- und Hof-/Außenbereiche auch für sie uneingeschränkt möglich ist.
- Das in der Einrichtung eingesetzte Personal ist hinsichtlich der besonderen Schutzbedarfe bestimmter Personen regelmäßig durch Schulungen zu qualifizieren und zu sensibilisieren.

Zu § 8 VaFG-E, Abs. 1 – Aufnahme

Dass Untergebrachte, die über nicht ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, nur „nach Möglichkeit in ihrer Muttersprache über ihre Rechte und Pflichten“ belehrt werden müssen, ist nicht hinreichend. Vielmehr ist zu gewährleisten, dass Untergebrachte ohne Einschränkung in ihrer Muttersprache sowohl mündlich als auch schriftlich belehrt werden. Auf die besondere Situation von Analphabeten ist durch eine ausführliche und ggf. auch zu wiederholende mündliche Belehrung Rücksicht zu nehmen. Eine Aufklärung und Unterrichtung in einer anderen als der Muttersprache ist nicht akzeptabel.

Zu § 12 VaFG-E – Besuch

Die Besuchszeiten sollten so großzügig wie möglich gestaltet werden, um den Kontakt zu Familienangehörigen, Freund_innen und anderen Bezugspersonen zu gewährleisten. Dabei sind längere Anfahrtszeiten und die Berufstätigkeit von Besucher_innen zu berücksichtigen. Daher sollten Besuche auch in den Abendstunden und am Wochenende ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang ist für ausreichend Besuchsräume zu sorgen, um lange Wartezeiten zu vermeiden.

Hinsichtlich der in **Abs. 5** geregelten Besuchsrechte von Rechtsanwält_innen wird kein Ausschluss des Satzes 2 vorgenommen. Daraus schließen wir, dass diese ggf. mit Einschränkungen hinsichtlich der Besuchszeiten aus Gründen der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung sowie mit der Durchsuchung ihrer Person und den von ihnen mitgeführten Gegenständen rechnen müssen. Eine derartige Einschränkung ist im Zusammenhang mit einer Abschiebungshafteinrichtung unangemessen. Daher sollte in Satz 5 bei der Aufzählung der für Rechtsanwält_innen gültigen Ausnahmeregelungen Satz 2 ergänzt werden:

„Die Sätze 1, 2, 3 und 4 gelten nicht für Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und konsularische Vertreterinnen und Vertreter.“



Zu § 14 VaFG-E – Telefon

Das Verbot der Nutzung von Mobiltelefonen mit Kamerafunktion führt zu einem Ausschluss der Mehrzahl von Telefongeräten. Um die telefonische Kontaktaufnahme, z. B. mit Rechtsanwält_innen, Beratungsstellen, Familienmitgliedern im In- und Ausland, gewährleisten zu können, ist es daher unbedingt erforderlich, dass seitens der Einrichtung entweder kostenlose Leihgeräte (ohne Nutzungsgebühr für die Ausleihe des Geräts; inkl. Verkauf von Telefonkarten) zur Verfügung gestellt werden, die die technischen Ausschlusskriterien nicht erfüllen, oder eine ausreichende Anzahl von gemeinschaftlich zu nutzenden Telefonanlagen in dafür geeigneten Räumlichkeiten (Schutz der Privatsphäre während des Telefonierens) zur Verfügung gestellt werden. Idealerweise sollten beiden Möglichkeiten eröffnet werden.

Um 24-Stunden-Telefonate sicherzustellen, ist die Zurverfügungstellung von Leihgeräten zu priorisieren.

Zu § 15, Abs. 1 VaFG-E – Ärztliche Versorgung

Hinsichtlich der medizinisch-ärztlichen Versorgung innerhalb der Einrichtung ist zu berücksichtigen, dass sich eine Vielzahl Geflüchteter sowohl aufgrund ihrer Verfolgungs- und Fluchterfahrungen als auch durch die Abschiebungshaft selbst und die potenziell drohende Abschiebung an sich in einer psychisch hoch belasteten bis hin zu traumatisierten Situation befinden. Die Unterbringung von Personen, die bereits im Vorfeld einer angeordneten Abschiebungshaft einer psychischen Belastung oder einer Traumatisierung leiden, sollte aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer der besonders schutzbedürftigen Personengruppen nach der EU-Aufnahmerichtlinie grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Da aber nicht auszuschließen ist, dass sich eine psychische Belastung bzw. Traumatisierung erst während der Abschiebungshaft ausdrückt, sollte sichergestellt werden, dass eine regelmäßige psychologische/psychotherapeutische Betreuung und Beratung gewährleistet wird. Darüber hinaus sind unabhängige Begutachtungen zu ermöglichen und zu finanzieren. Dahingehend sollte Abs. 1 inhaltlich erweitert werden.

Zu § 15, Abs. 2 VaFG-E – soziale Betreuung und Beratung

Die Betreuung durch Sozialarbeiter_innen wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings ist der formulierte Beratungsauftrag einer „Haftberatung“ inhaltlich-fachlich unklar. Wir gehen davon aus, dass der vorgesehene Beratungsansatz dem einer unabhängigen Verfahrens- sowie Sozialberatung für Geflüchtete durch sozial-gemeinnützige Träger entspricht. Insbesondere in der psychisch, aber auch rechtlich äußerst akuten und prekären Situation, in der sich die betroffenen Personen befinden, braucht es eine unabhängige und umfassende Beratung, die die asyl- und aufenthaltsrechtliche komplexe Problemlagen in der Abschiebungshaft zu erkennen und den Geflüchteten im Rahmen eines vertrauensvollen Beratungskontextes zu vermitteln vermag. Dazu zählt explizit auch die beraterische Freiheit, noch bestehende Handlungsmöglichkeiten aus der Abschiebungshaft hinaus aufzuzeigen.

Für sozial-gemeinnützige Träger einer solchen als unabhängig zu konzipierenden Verfahrens- und Sozialberatung in einer Abschiebungshafteinrichtung braucht es auch klare Datenschutz- und Schweigepflichtbestimmungen, die auch gegenüber den Verwaltungsangestellten der Abschiebungshafteinrichtung und sonstigen involvierten Behörden (Regierungspräsidien, Ausländerbehörden) garantiert werden.



Nur durch eine klar erkennbare institutionelle Trennung zwischen unabhängiger Beratung und behördlichem Sicherungsauftrag ist das notwendige Vertrauensverhältnis zu erreichen. Gleichsam können wesentliche rechtsstaatliche Prinzipien nur durch die Unabhängigkeit des Beratungsangebots sichergestellt werden.

Um die Trennung zwischen Abschiebungshafteinrichtung/-angestellten und unabhängigem Beratungsauftrag signalisieren und umsetzen zu können, bedarf es der Zurverfügungstellung einer geeigneten räumlichen, sächlichen und technischen Ausstattung. Dolmetscher_innen sind seitens der Abschiebungshafteinrichtung zu stellen.

Zu § 18 VaFG-E – Beiräte

Die Einrichtung eines externen Beirats begrüßen wir ausdrücklich. Für diesen Beirat sollten allerdings die Besetzung, konkrete Aufgabenstellung und Kompetenzen – über den allgemeinen Bezug auf § 81 Abs. 2-4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes hinaus – verbindlich geregelt werden. Dies sollte mittels einer eigenen Verordnung geschehen.

Hinsichtlich der Besetzung schlagen wir eine Orientierung an der Hessischen Härtefallkommission vor, wobei auch die Teilnahme weiterer ehrenamtlich engagierter Initiativen ermöglicht werden sollte.

Kritische Anmerkung – Einschränkungsmöglichkeiten aufgrund der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung

In zahlreichen Paragraphen werden grundsätzlich zu gewährende Rechte und Freiheiten der Betroffenen mit Verweis auf eine mögliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung der Einschränkung unterworfen. Wir befürchten, dass es mit dieser, inhaltlich sehr vagen Formel zu einer unverhältnismäßigen und vorschnellen Beschneidung der Rechte und Freiheiten bis hin zur Außerkraftsetzung individueller Hafterleichterungen kommen könnte. Daher erachten wir es als dringend notwendig, dass jegliche Einschränkung gegenüber den Betroffenen schriftlich begründet wird. Der Betroffene muss zudem die Gelegenheit einer mündlichen Anhörung unter Hinzuziehung einer unabhängigen Verfahrens- und Sozialberatung und/oder eines juristischen Beistands erhalten. Sowohl innerhalb dieses als auch eines sonstigen Kommunikationsprozesses, bei dem die Rechte und Pflichten der Betroffenen Gegenstand sind, muss eine qualifizierte Sprachmittlung eingesetzt werden. Geplante, bereits angedrohte sowie umgesetzte Einschränkungen sind dem externen Beirat unverzüglich unter detaillierter Angabe der Umstände und Gründe zu übermitteln.

Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Hessen an.

Mit freundlichen Grüßen

Lea Rosenberg
Referentin Flucht und Asyl im PARITÄTISCHEN Hessen



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB
Landesverband Hessen

DPoIG Landesverband Hessen, Otto-Hesse-Str. 19 / T3, 64293 Darmstadt

Landesgeschäftsstelle

Otto-Hesse-Straße 19 / T3
64293 Darmstadt
Telefon (06151) 27 94 500
Telefax (06151) 27 94 502

kontakt@dpolg-hessen.de
www.dpolg-hessen.de

Steuer-Nr. 07 224 0101 5 Finanzamt Darmstadt

An den

Vorsitzenden des Innenausschusses
im Hessischen Landtag
Herrn MdL Horst Klee

z.H. Frau Dr. Ute Lindemann

Darmstadt, 06. November 2017

Schlossplatz 1 -3
65 183 Wiesbaden

Stellungnahme Deutsche Polizeigewerkschaft Gesetz über den Vollzug ausländischer Freiheitsent- ziehungmaßnahmen (VaFG) -Drucks. 19/5275 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Klee,
Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

die DPoIG Hessen begrüßt grundsätzlich die Absicht der hessischen Landesregierung die rechtlichen Regelungen mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf zur Umsetzung einer eigenen Hafteinrichtung in Hessen auf den Weg zu bringen.

Bezüglich der Beurteilung der rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen des Gesetzesentwurfs, möchten wir auf die Ausführungen der Partnergewerkschaft im dbb Hessen dem Bund der Strafvollzugsbediensteten in Hessen (BSBD)verweisen.

Für die DPoIG Hessen ist der Blick auf die praktische Umsetzung maßgebend. Deshalb ist es uns wichtig festzustellen, dass mit der vorgesehenen Anbindung der Einrichtung für ausländische Freiheitsentziehungmaßnahmen- folglich dem Betrieb der Hafteinrichtung - im Bereich des HMdLuS aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt werden kann. Durch die Abbildung im Bereich des Innern, stellt das eine weitere Aufgabenzuweisung und damit auch Belastung für die Polizei dar. Hierbei spielt es keine Rolle, dass durch die Einrichtung „vermeintliche“ Transporte von den außerhalb hessischen Einrichtungen (z.B. aus dem rheinlandpfälzischen Ingelheim)- welche derzeit durch die Polizei abgebildet werden - wegfallen. Die Transporte werden weiterhin anfallen und mit Blick auf die angedachte Anzahl der Haftplätze zunehmen.

Beispielhaft wollen wir in diesem Zusammenhang kurz auf die Gesetzesvorlage und hier auf §4 Abs. 2 VaFG schauen.

Mit der Zuweisung der Aufgabe in den Bereich des Innern, müssen auch die Aufgaben im Ablauf einer solchen Einrichtung übernommen werden. Folglich werden

die „Zur Erledigung notwendiger Behördengänge oder privater Angelegenheiten ...“ gleichfalls durch das Personal der Polizei abzubilden sein.

Für die DPolG Hessen ist die zentrale Frage die personelle Situation zur Umsetzung der zugewiesenen Aufgabe, dabei ist es nur zweitrangig ob die Anbindung beim Regierungspräsidium, dem Polizeipräsidium Südhessen oder der Bereitschaftspolizei erfolgt. Unmittelbare Auswirkungen wird es im gesamten polizeilichen Bereich geben.

Für uns sind neben dem praktischen Ablauf innerhalb der Hafteinrichtung, die einhergehenden zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang ein wichtiger Punkt. Aus der Erfahrung heraus ergeben sich weitere Szenarien, in drei Stichpunkten möchten wir beispielhaft ansprechen

- Ermittlungsvorgänge im Zusammenhang mit Vorfällen verschiedenster Art innerhalb und ausserhalb der Einrichtung
- Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen durch Kritiker einer solchen Einrichtung und der damit verbundenen Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Umfeld
- Allgemeine und besondere Personen – und Objektschutzmaßnahmen

Der bereits angesprochene Personalbedarf aufgrund der Aufgabenzuweisung wurde aus Sicht der DPolG bisher nicht in den Einstellungszahlen berücksichtigt, so dass wir für die bestehenden Haushaltsberatungen ein weiteres erforderliches Plus an Personal für notwendig erachten.

Um in der Diskussion zur Umsetzung entsprechend vorbereitet zu sein, ergeben sich mehrere Fragen, welche wir gerne im Rahmen der Stellungnahme zur Kenntnis geben.

Mit welchem Personalansatz im Vollzugs- und Verwaltungsbereich ist die Umsetzung zum Betrieb der Haftanstalt vorgesehen?

Ist beabsichtigt, dass die Hafteinrichtung auch anderen Bundesländern ohne eigene Möglichkeit zur Unterbringung angeboten wird?

Mit freundlichen Grüßen



Lars Maruhn
Landesvorsitzender